

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma IP Instandhaltung und Anlagentechnik GmbH

Stand: 01.01.2019

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge der Firma IP. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Bestellers bzw. Vertragspartners unter Hinweis auf eigene Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
3. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Firma IP diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Angebote der Firma IP sind freibleibend und unverbindlich.
2. Bei einem Auftragswert bis 12.000 Euro (ohne Mehrwertsteuer) verzichtet der Besteller auf den Zugang der Annahmeerklärung. Bei einem Auftragswert über 12.000 Euro (ohne Mehrwertsteuer) kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Besteller zustande.
3. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Material, Ausstattungsdaten, Farbe oder sonstige Leistungsdaten sind annähernd. Sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
4. Die Angestellten der Firma IP sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§ 3 Lieferumfang

1. Die geschuldete Lieferung gilt als bewirkt, wenn der Liefergegenstand im Wesentlichen dem Vertrag entspricht. Geringfügige Mengen- oder Maßdifferenzen sind unbeschädlich.
2. Zu Konstruktionsänderungen im Interesse der Weiterentwicklung und des technischen Fortschrittes ist die Firma IP auch ohne ausdrückliche Mitteilung berechtigt. Die insoweit geänderte Lieferung oder Leistung ist vertragsgemäß.
3. Schutzvorrichtungen, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften mitgeliefert werden müssen, sind Angelegenheit des Vertragspartners und werden nur auf Grund ausdrücklicher Bestellung mitgeliefert.
4. An Zeichnungen, Kostenvorschlägen u. ä. Unterlagen behält sich die Firma IP Eigentum und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 4 Preise

1. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der Firma IP genannten Preise zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Preise werden gesondert berechnet.
2. Die Preise gelten ab Hauptniederlassung oder Zweigniederlassung, je nachdem woher die Auftragsbestätigung erfolgt. Kosten für Transport, Verpackung, Versicherung, Aufstellung und Inbetriebnahmekosten werden gesondert berechnet.
3. Den Preisen liegen die bei der Auftragsbestätigung gültigen Lohn-, Material- und Zulieferkosten zugrunde.
4. Ist für die Lieferung oder Leistung eine Zeit später als 4 Monate nach Vertragsabschluss vorgesehen, so kann die Firma IP die Preise entsprechend der zwischenzeitlichen Kostenentwicklung anpassen.

§ 5 Lieferzeit

1. Die angegebene Lieferzeit ist unverbindlich, es sei denn, sie wird ausdrücklich schriftlich bestätigt.
2. Im Falle einer verbindlich vereinbarten Lieferfrist beginnt diese mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller bzw. Vertragspartner gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
4. Verzögerung / Unmöglichkeit auf Grund von Umständen, die nicht die Firma IP zu vertreten haben, berechtigen die Firma IP, die Lieferfrist entsprechend zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten z. Bsp.: Behördliche Verfügungen, Verkehrsstörungen und Materialmangel, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in der Anlieferung von Materialien. Dies gilt auch, wenn derartige Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von der Firma IP nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
5. Teillieferungen sind innerhalb der von der Firma IP angegebenen verbindlichen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.
6. Der Vertragspartner bzw. Besteller kann unter der Voraussetzung, daß er seine vertraglichen Pflichten erfüllt hat, der Firma IP schriftlich eine Nachfrist von mindestens 1 Monat zur Erfüllung setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Vertragspartner bzw. Besteller innerhalb von 8 Tagen durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten, ansonsten bleibt er an den Vertrag gebunden.
7. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners bzw. Bestellers wegen Verzug und Unmöglichkeit sind ausgeschlossen, es sei denn, die Firma IP oder deren Erfüllungsgehilfen trifft mindestens grob fahrlässiges Verschulden. In diesem Fall ist der Schadensersatzanspruch auf den Differenzbetrag für einen eventuellen Deckungskauf oder Ersatzauftrag gleicher Art und Güte beschränkt.

§ 6 Verschlechterung der Kreditwürdigkeit

Verschlechtert sich nach Vertragsabschluss die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners bzw. Bestellers oder stellt sich heraus, daß die bei Vertragsabschluss angenommene Kreditwürdigkeit nicht gegeben war, so kann die Firma IP die Stellung einer angemessenen und geeigneten Sicherheit verlangen. Kommt der Vertragspartner bzw. Besteller diesem Verlangen nicht nach, so kann die Firma IP nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

§ 7 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Skonto wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gewährt.
2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Firma IP über den Betrag endgültig verfügen kann. Bei Zahlungsverzug kann die Firma IP ohne weitere Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Der Nachweis eines davon abweichenden Schadens bleibt der Firma IP unbenommen.
3. Wechsel werden nur erfüllungshalber in Zahlung genommen, stellen keine Stundung dar und berechtigen die Firma IP bei Hinterlegung der Wechsel zugunsten des Vertragspartners bei einer Bank jederzeit zur Geltendmachung der Forderung. Wechsel, Spesen und Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners bzw. Bestellers.
4. Kommt der Vertragspartner bzw. Besteller mit der Zahlung in Verzug, so werden auch alle anderen Zahlungsverpflichtungen des Vertragspartners bzw. Bestellers aus der Geschäftsverbindung mit der Firma IP sofort fällig.
5. Der Vertragspartner bzw. Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen nicht aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis resultierender Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von der Firma IP nicht anerkannter Gegenansprüche des Bestellers bzw. Vertragspartners nicht statthaft, ebensowenig die Aufrechnung mit solchen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller der Firma IP aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner bzw. Besteller zustehenden Forderungen bleiben die gelieferten Waren Eigentum der Firma IP. Bei Zahlungsverzug kann diese die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen vom Vertragspartner bzw. Besteller herausverlangen und auf dessen Kosten in Verwahrung nehmen. Die Geltendmachung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, es findet § 13 III Verbraucherkreditgesetz Anwendung.
2. Im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes ist es dem Vertragspartner bzw. Besteller gestattet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verarbeiten und zu veräußern. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die Firma IP als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für diese. Erlischt das (Mit-) Eigen-

tum der Firma IP an den eingebrachten Waren durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-) Eigentum der Vertragspartner bzw. Besteller an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die Firma IP übergeht. Der Besteller bzw. Vertragspartner verwahrt das (Mit-) Eigentum der Firma IP unentgeltlich.

3. Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Vertragspartner bzw. Besteller die ihm daraus entstehenden Forderungen bis zur Höhe der noch offenen Forderungen der Firma IP an diese zur Sicherheit ab. Zur Verpfändung oder Sicherungsbereicherung ist der Vertragspartner bzw. Besteller nicht berechtigt. Jede Beeinträchtigung des Vorbehalts Eigentums durch Pfändung o. ä. hat der Vertragspartner bzw. Besteller unverzüglich der Firma IP anzuzeigen.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Vertragspartner bzw. Besteller auf das Eigentum der Firma IP hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.
5. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Vertragspartner bzw. Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Firma IP ab. Die Firma IP ermächtigt den Vertragspartner bzw. Besteller widerruflich, die an die Firma IP abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Vertragspartner bzw. Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

§ 9 Schadensersatz wegen Nichterfüllung und Annullierungskosten

1. Hat der Vertragspartner bzw. Besteller Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu leisten, so ist er zur Zahlung von 10 % des Auftragswertes einschließlich Nebenkosten zuzüglich Mehrwertsteuer verpflichtet. Beiden Seiten bleibt der Nachweis eines davon abweichenden Schadens unbenommen.
2. Tritt der Besteller bzw. Vertragspartner unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann die Firma IP unbeschadet der Möglichkeit eines höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Vertragspartner bzw. Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 10 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller bzw. Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der Firma IP verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden der Firma IP unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller bzw. Vertragspartner über.

§ 11 Gewährleistung

1. Der Vertragspartner bzw. Besteller hat nach Übernahme oder Anlieferung der Ware diese unverzüglich zu untersuchen und offensichtliche oder erkennbare Mängel unverzüglich, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau und spätestens nach Ablauf von 10 Werktagen, schriftlich und spezifiziert der Firma IP anzuzeigen. Ansonsten erlöschen jegliche Ansprüche wegen dieser Mängel und es gilt die Leistung auch im Hinblick auf Mängel, Ausstattung und Qualität als genehmigt.
2. Später ersichtlich werdende Mängel sind unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich und spezifiziert der Firma IP anzuzeigen.
3. Die Firma IP behält sich das Recht vor, zunächst nach ihrer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung vorzunehmen. Erst wenn dies trotz angemessener Fristsetzung nicht erfolgt und wegen desselben Mangels wiederholt fehlschlägt, stehen dem Vertragspartner bzw. Besteller die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.
4. Die Bezugnahme auf die DIN-Vorschriften dient der Warenbezeichnung, sie begründet keine Eigenschaftszusicherung.
5. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum und beträgt 6 Monate. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen der Firma IP nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, welche nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jegliche Gewährleistung, wenn der Vertragspartner bzw. Besteller eine entsprechende substantiierte Behauptung, daß erst einer dieser Umstände den Mangel beigefügt hat, nicht widerlegt.
6. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
7. Gewährleistungsansprüche gegen die Firma IP stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner bzw. Besteller und sind nicht abtretbar. Ansprüche, welche über die nach dem Produkthaftungsgesetz gewährten Ansprüche hinausgehen wegen Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, ebenso die Haftung wegen entgangenen Gewinns oder sonstigen Vermögensschadens des Vertragspartners bzw. Bestellers. Insbesondere sind Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluß und aus unerlaubter Handlung sowohl gegen die Firma IP als auch deren Erfüllungs- und Verrichtungsgelhilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
8. Die Firma IP schließt jegliche Gewährleistung aus, wenn sich nach der Fertigung eine vom Vertragspartner bzw. Besteller fehlerhafte Konstruktionsvorlage, eine ungeeignete Werkstoffvorgabe oder eine andere vorgegebene Technologie als ungeeignet erweist. Ebenso sind Folgen von nicht absehbaren Betriebsbedingungen wie z. Bsp. Thermische Überlastung oder unsachgemäße Gewalteinwirkung, die die Lebensdauer des Bauteiles entscheidend verkürzen, von der Gewährleistung ausgeschlossen.

§ 12 Montage und Reparatur

1. Montagekosten werden, falls nicht schriftlich anders vereinbart, wie folgt berechnet:
 - a) die Kosten für Hin- und Rückfahrt des Monteurs und die Beförderung des Gerätes und Handwerkzeugs,
 - b) die Arbeitszeiten nach den jeweils geltenden Sätzen, Reisezeit, Laufzeit und Wartezeit gelten als Arbeitszeit,
 - c) die Kosten für Unterkunft und Verpflegung des Monteurs.Bei pauschalierten Leistungen sind normale Arbeitsbedingungen und Abwicklung innerhalb der normalen Arbeitszeit vorausgesetzt. Abweichungen hiervon, wie z. Bsp. Erschwernisse, Wartezeiten, Überstunden u. ä. sind, soweit nicht von der Firma IP zu vertreten, gesondert zu vergüten.
2. Für Hilfsmannschaften, Rüst- und Hebezeug und sonstige für die Montage und Reparatur notwendige Gegenstände hat der Vertragspartner auf seine Kosten zu sorgen. Die tägliche Montage- und Reparaturzeit sowie die Gesamtbearbeitung des Auftrags sind vom Vertragspartner bzw. Besteller zu bestätigen. Ist für die Beauftragung der Firma IP kurzfristig der Vertragspartner bzw. Besteller oder ein Bevollmächtigter nicht erreichbar, so gelten die Aufschriebe der Firma IP als anerkannt.
3. Die Gefahr zufälligen Untergangs und zufälliger Verschlechterung der Montage- und Reparaturleistungen trägt der Vertragspartner bzw. Besteller.

§ 13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Firma IP und den Vertragspartnern bzw. Bestellern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt selbst dann, wenn es sich um Auslandsgeschäfte oder Geschäfte mit Ausländern handelt.
2. Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Ansprüche, auch für Wechselklagen und Klagen aus dem Eigentumsrecht, wird als Gerichtsstand Freiberg vereinbart, wenn
 - a) der Vertragspartner bzw. Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder
 - b) der Vertragspartner bzw. Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Mündliche Vereinbarungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von der Firma IP schriftlich bestätigt wurden.

Stand: 01.01.2019